

**Satzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden
Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen
in der Fassung vom 17.11.2023**

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) i. V. m. dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- (4) Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen ist möglich. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach §

43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind.

- (5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie § 24 SGB VIII i. V. m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege für Kinder unter 14 Jahren erfüllt werden kann.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Der Umfang der täglichen Förderung in Kindertagespflege richtet sich, über den Rechtsanspruch hinaus, nach dem individuellen Bedarf. Dieser bemisst sich in der Regel an den Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten, insbesondere nach den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründen. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien bemessen, z. B. bei besonderen Konfliktlagen oder Belastungs- und Ausnahmesituationen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Bei der Bedarfsbemessung sind in der Regel vorhandene Angebote in Tageseinrichtungen oder Schule vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.
- (6) Kindertagespflege kann nicht gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten, im Übrigen nach pflichtgemäßer Beurteilung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen der Eignungskriterien zu prüfen.
- (3) Den Beschäftigten und Beauftragten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.
- (4) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu unterzeichnen.

§ 4 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 22 SGB VIII gerecht zu werden, müssen Kindertagespflegepersonen über Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben.
- (2) Als fachliche Voraussetzungen für geeignete Kindertagespflegepersonen gelten insbesondere:
 - a) eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach den geltenden Standards des Deutschen Jugendinstituts (DJI) - 300 Unterrichtseinheiten sowie 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagesstätte und 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle oder
 - b) ein vergleichbarer pädagogischer Abschluss.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 2a) kann Kindertagespflegepersonen, bei erstmaliger Übernahme einer Betreuung eines Kindes aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, auf Antrag eine vollständige Erstattung der Kosten des Qualifizierungskurses durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.
- (4) Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege sollen Kindertagespflegepersonen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Der geforderte Umfang ist der jeweils ausgestellten, gültigen Pflegeerlaubnis zu entnehmen.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis ausgewiesenen Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden, wobei die Höchstzahl der anwesenden Kinder gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII auf fünf begrenzt ist.
- (3) Die Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder den Entzug einer Pflegeerlaubnis obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 3. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für eine geringe Zahl von Kindern zu erteilen, bzw. diese mit Einschränkungen oder Nebenbestimmungen zu versehen, wenn dies zum Wohl der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.
- (4) Bei nichtpflegeerlaubnispflichtigen Kindertagespflegeverhältnissen (Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten) finden die Voraussetzungen des § 3 entsprechend Anwendung.

§ 6 Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Die Höhe der Regelleistung wird gemäß § 11 vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird außer in den Fällen des § 6 Abs. 9 in der Regel monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 15. eines Monats.
- (4) Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, der durch nachgewiesenen Pflegeaufwand begründet wird, beträgt die Regelleistung 150 %.

- (5) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu vier zusammenhängenden Wochen weitergewährt.
- (6) Für die Betreuung während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr werden vier Stunden als Bereitschaftszeit anerkannt. Endet oder beginnt die Betreuungszeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden die tatsächlich geleisteten Stunden anerkannt.
- (7) Während der Eingewöhnungsphase wird der Kindertagespflegeperson höchstens die Regelleistung bis zu 14 Wochenstunden maximal bis zu einem Monat gewährt.
- (8) Kindertagespflege kann zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ohne entsprechende Nachweise maximal bis zu 35 Wochenstunden gewährt werden.
- (9) Kann der regelmäßige Betreuungsumfang bei Antragsstellung nicht zweifelsfrei festgelegt werden (z.B. wegen Schichtdienst oder unregelmäßiger Arbeitszeit), oder es liegen andere begründete Fälle vor, so haben die Eltern und die Tagespflegeperson die Betreuungszeiten in der Regel über eine Laufzeit von vier Monaten per Stundenauflistung („Einzelnachweis“) zu belegen. Hierfür ist ausschließlich der von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist erst nach Ablauf eines jeden Betreuungsmonats bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen, damit der tatsächliche Betreuungsbedarf errechnet werden kann. Eine Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall abweichend von § 6 Abs. 3 spätestens am Ende des Folgemonats.
- (10) Alle betreuungsrelevanten Änderungen sowie über Absatz 4 hinausgehende Abwesenheitszeiten sind von der Kindertagespflegeperson sowie von den Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Leistungen der Kindertagespflege werden nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird den Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson mittels Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.
- (3) Der Antrag ist grundsätzlich mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Tag des Antragseingangs beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Für Betreuungszeiten vor dem Tag des Antragseingangs wird keine Förderung gewährt.

- (4) Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet, maximal für ein Jahr.
- (5) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn
 - a) dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
 - b) die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
 - c) die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

§ 8 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII pauschalisierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge werden insbesondere nach Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der ausgezahlten Pauschalstufe gestaffelt. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle. Diese wird gemäß § 11 vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

§ 9 Kostenbeitragspflicht

- (1) Eltern, die Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, werden als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Kostenbeitrages herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht grundsätzlich ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit deren Ablauf. Sie besteht auch bei einer bis zu vier zusammenhängenden Wochen andauernden Unterbrechung der beanspruchten Leistung. Die Betreuung in Kindertagespflege ist für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei, wenn das Angebot der Kindertagesstätte nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken.
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid.
- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82 bis 84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.
- (5) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z. B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
- (6) Für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monaten vor

der Antragstellung maßgeblich. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides berücksichtigt. In den Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.

- (7) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Einkommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert. Gleiches gilt, wenn ein Kind unter 2 Jahren beitragspflichtig eine Kindertagesstätte besucht oder ein Schulkind einen Hort besucht und ergänzend in Kindertagespflege betreut wird.
- (8) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nicht zumutbar, kann er gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Mit der Antragstellung auf Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten Angaben zu ihrem Einkommen zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern sich die Erziehungsberechtigten auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages für den jeweiligen Betreuungsumfang einverstanden erklären.
- (2) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nach, wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.
- (3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel der Beitragsstufe führen.

§ 11 Ermächtigung

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, die Höhe der Regelleistung nach § 6 Abs. 1 und die Kostenbeitragstabelle nach § 8 Abs. 3 durch Beschluss festzusetzen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahekommenden wirksamen Regelung treten, bis eine Neufassung oder Änderung der Satzung erfolgt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 22.01.2024 in Kraft. Die Satzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die Betreuung in Kindertagespflege, die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Fassung vom 30.01.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bitburg, den 22.01.2024
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Andreas Kruppert
(Landrat)